

Allgemeine Geschäftsbedingungen der META E² F GmbH

I. Geltungsbereich, Vertragsschluss

1. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich; sie sind Bestandteil unserer sämtlichen Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen; auch in laufenden und künftigen Geschäftsverbindungen. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos vornehmen.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Unsere Auftragsbestätigungen oder Bestätigungsschreiben sind maßgeblich für den Vertragsinhalt. Mündliche oder fernmündliche Erklärungen unserer Vertreter oder Mitarbeiter und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

II. Lieferung, Gefahrübergang

1. Leistungsort ist unser Versandlager. Die Gefahr geht mit der Annahme zur Verladung durch die Transportperson, bei Selbstabholung mit Bereitstellung zur Verladung auf den Käufer über. Ist die Ware übergabebereit und verzögerte sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, welche wir nicht zu vertreten haben, so erfolgt der Gefahrübergang durch die Bereitschaftsmitteilung an den Käufer.
2. Ohne besondere diesbezügliche Anweisung des Käufers wird für die zu versendende Ware auf Kosten des Käufers eine dem Warenwert entsprechende Transportversicherung abgeschlossen.
3. Der Käufer hat die Ware und ihre Verpackung bei Anlieferung zu untersuchen. Transportschäden sind schriftlich innerhalb 7 Kalendertagen nach Erhalt der Ware mitzuteilen und die erforderlichen Formalitäten gegenüber dem Frachtführer wahrzunehmen.
4. Lieferung und Versand erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Die Gefahr geht, auch bei vereinbarter frachtfreier Lieferung, auf den Käufer über, sobald die Lieferung unser Lager verlassen hat.
5. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Zur Bildung angemessener Losgrößen behalten wir uns berechnete Überlieferungen bis zu 10% und nicht berechnete Unterlieferungen bis zu 5% vor. Jede Teillieferung gilt als selbständiges Geschäft. Liefertermine gelten als eingehalten, wenn die Ware unser Versandlager so frühzeitig verlassen hat, dass bei üblicher Transportzeit die Lieferung termingerecht beim Empfänger eintrifft.
6. Sind wir mit der Lieferung in Verzug, so kann der Besteller eine angemessene, mit Rücktrittsandrohung verbundene Nachfrist setzen. Höhere Gewalt (z. B. öffentliche Unruhen u. ä.), unverschuldete Betriebsstörung (Streik, Ausspernung u.s.w.), sonstige von uns nicht zu vertretende Umstände (fehlerhafte oder verzögerte Selbstbelieferung, Ausfall des Vorlieferanten, Verkehrsstörung o.ä.), sowie unabwendbare Ereignisse, die bei uns oder unseren Vorlieferanten eintreten, berechtigen uns im Umfang und für die Dauer der Besonderung die Lieferung ganz oder teilweise einzustellen oder aufzuschieben.
7. Bei Rahmenaufträgen muss der Käufer alle bestellten Waren innerhalb der vereinbarten Frist nach Bestelldatum zur Lieferung abrufen.
8. Tritt nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens- bzw. Liquiditätsverhältnisse des Bestellers ein, oder wird diese erst nach Vertragsschluss bekannt, behalten wir uns ein Rücktrittsrecht vor oder verlangen die sofortige Barzahlung sämtlicher offener, auch bis dahin gestundeter oder durch Wechsel bezahlter Rechnungen. Für den Fall, dass wir nicht vom Vertrag zurücktreten, liefern wir Zug um Zug gegen Bezahlung bzw. gegen Vorkasse.

III. Dienstleistungen

Die für Dienstleistungen gültigen Geschäftsbedingungen sind in den jeweiligen Verträgen gesondert je nach Dienstleistungsart festgelegt.

IV. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise gelten ab Lieferwerk zuzüglich Verpackung, Versandkosten und jeweils gültiger gesetzlicher Mehrwertsteuer. Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich unsere Preise für alle Lieferungen auch außerhalb der europäischen Währungsunion in Euro. Gegen unsere Forderungen können nur solche Gegenforderungen aufgerechnet werden, die rechtskräftig festgestellt oder nicht bestritten sind. Zurückbehaltungsrechte unserer Kunden sind ausgeschlossen.
2. Kommt der Kunde mit seinen Zahlungen in Verzug, so sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 10% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu fordern. Unser gesetzliches Recht zum Rücktritt oder zur Geltendmachung von Schadensersatz wegen Nichterfüllung bleibt unberührt.
3. Die in Rechnung gestellten Beträge sind, soweit nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

V. Gewährleistung

1. Offensichtliche Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen sind uns durch den Käufer innerhalb von 2 Wochen schriftlich mitzuteilen. Versteckte Mängel müssen innerhalb 2 Wochen nach ihrer Entdeckung schriftlich gerügt werden. Kommt der Käufer den vorbezeichneten Verpflichtungen nicht nach, gilt die Ware als genehmigt und Gewährleistungsansprüche können nicht mehr geltend gemacht werden. Die im kaufmännischen Verkehr bestehenden Untersuchungs- und Rügepflichten bleiben unberührt.
2. Bei fristgerechter und berechtigter Mängelrüge erfolgt auf unsere Kosten, sowie nach unserer Wahl innerhalb angemessener Frist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Die Ware ist in Originalverpackung bei unserer Werkstatt anzuliefern. Bei Anlieferung sind alle zur Behebung des Mangels zweckdienlichen Informationen zu erteilen, zudem ist eine Rechnerkopie zu übergeben, da ohne diese Voraussetzung eine Fehlerbeseitigung nicht erfolgen kann.
3. Die Gewährleistung gilt nur zugunsten des Erstkäufers. Gewährleistungsansprüche entfallen bei Reparaturen durch Personal, das nicht von uns autorisiert ist, es sei denn, der Käufer weist nach, dass der Mangel hierauf nicht zurückzuführen ist. Bei unberechtigten Mängelrügen (z. B. Bedienungsfehlern usw.) wird eine Testpauschale berechnet.

- Reparaturen, welche nicht der Gewährleistung unterliegen, rechnen wir nach den üblichen Vergütungssätzen ab.
4. Bleiben auch wiederholte Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen erfolglos, so kann der Käufer die Vergütung entsprechend der gesetzlichen Regelung herabsetzen oder den Vertrag rückgängig machen. Weitergehende oder andere Ansprüche des Käufers gegen uns sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit wir in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften haften. Insbesondere können somit keine Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden, die nicht an dem Vertragsgegenstand selbst entstanden sind, gegen uns geltend gemacht werden.
 5. Die Spezifikationen und Eigenschaften von Handelswaren beruhen auf Angaben der jeweiligen Hersteller und sind daher ohne Gewähr.
 6. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Gefahrübergang. In dieser Frist verjähren auch Ansprüche auf Ersatz eventueller Mangelfolgeschäden, soweit es sich nicht um Ansprüche aus unerlaubter Handlung handelt.

VI. Haftung

Wir übernehmen eine Haftung nur, soweit eine solche in diesen Bedingungen ausdrücklich geregelt ist. Der Käufer stellt uns von allen Ansprüchen Dritter frei, die über den Rahmen der Haftung nach diesen Bedingungen hinausgehen. Mit Ausnahme der Schadensersatzansprüche wegen zugesicherter Eigenschaften sind somit alle Schadensersatzansprüche des Kunden (z. B. aus Verschulden bei den Vertragsverhandlungen, Verzug, Unmöglichkeit, Gewährleistung, unerlaubter Handlung) sowohl gegen uns, als auch gegen unsere gesetzlichen Vertreter, leitende Angestellte und Erfüllungs- sowie Verrichtungshelfer ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

VII. Eigentumsvorbehalt, Sicherungsabtretung

1. Wir behalten uns das Eigentum an gelieferten Waren (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises einschließlich sonstiger Forderungen aus diesem Rechtsgeschäft, gleich aus welchem Rechtsgrund diese herrühren, vor. Bei Entgegennahme von Schecks oder Wechseln gilt dies bis zu deren Einlösung, bei laufender Rechnung dient die Vorbehaltsware auch für unsere Saldoforderungen als Sicherung.
2. Aufgrund Zahlungsverzuges können wir die Herausgabe der Vorbehaltsware fordern, über die Ware anderweitig verfügen und nach Zahlung den Kunden innerhalb angemessener Frist erneut beliefern. Die Rücknahme von Vorbehaltsware gilt nur dann als Rücktritt, wenn dies dem Käufer ausdrücklich mitgeteilt wurde. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts darf die Ware nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland benutzt und ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht ausgeführt werden.
3. Der Käufer hat unsere Vorbehaltsware gesondert zu lagern oder deutlich zu kennzeichnen. Eine Weiterveräußerung, die Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder der Verbrauch darf nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr bzw. nur so lange erfolgen, wie der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen eingehalten hat. Die Verpfändung und Sicherungsübereignung sind nicht gestattet. Wird unsere Vorbehaltsware verarbeitet, verbunden oder vermischt, so überträgt uns der Käufer zur Sicherung unserer Forderungen hiermit wertanteilmäßig (Rechnungswert) sein Miteigentum oder Eigentum an der neu entstandenen Sache (Sicherungseigentum) mit der gleichzeitigen Vereinbarung, dass er diese Sache unentgeltlich für uns verwahrt. Der Käufer tritt alle Forderungen aus der Veräußerung, Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung unserer Vorbehaltsware oder des an die Stelle der Vorbehaltsware tretenden Sicherungseigentum in Höhe des Restkaufpreisanspruches mit allen Nebenrechten zur Sicherung unserer Forderungen an uns ab.
4. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, uns seine Forderungen gegen Dritte aus Weiterveräußerung einzeln nachzuweisen und den Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben, mit der Aufforderung, an uns zu zahlen. Wir sind jederzeit berechtigt, die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung selbst einzuziehen.
5. Der Käufer ist zu einer anderweitigen Abtretung nicht befugt. Er kann die Forderung solange selbst einziehen, wie er seine Zahlungsverpflichtungen auch Dritten gegenüber erfüllt. Von Pfändungen und anderweitigem Zugriff Dritter, durch welche unsere Sachen und Rechte betroffen werden, hat uns der Käufer unverzüglich zu benachrichtigen.
6. Wir sind berechtigt, für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten in ausreichender Höhe und in einer uns genügenden Form zu fordern. Übersteigt der Wert der uns aufgrund der vorstehenden Absätze eingeräumten Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 10%, so werden wir auf Verlangen des Kunden insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben oder deren Freigabe veranlassen.

VIII. Ausfuhr

Der Kunde verpflichtet sich, die von uns gelieferte Ware, sowie von uns erhaltene technische Informationen nur unter Beachtung der einschlägigen Ausfuhrbestimmungen seines Heimatstaates auszuführen und die gleiche Verpflichtung seinen Abnehmern aufzuerlegen, unbeschadet der sonstigen Bestimmungen des Vertrages und dieser Bedingungen.

IX. Gerichtsstand, Rechtswahl

Gerichtsstand (auch in Wechsel- und Schecksachen) für alle aus dem Vertragsverhältnis, sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist bei Vollkaufmanneigenschaft des Kunden der Sitz unserer Firma. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem deutschen Recht. Die Geltung des Einheitlichen Kaufrechts und des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

X. Teilunwirksamkeit

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam oder nur teilweise wirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame Bedingung durch eine wirksame zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.